

# Baloise Safe Invest

**Produktinformationen und Vertragsbedingungen**

Tranche Mai 2017

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

---

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde**

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthalten Basisinformationen zu Baloise Safe Invest. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die zugehörigen Vertragsbedingungen.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

---

---

## Wir machen Ihre Vorsorge sicherer.

- Garantierte Leistungen
- Attraktive Renditeaussichten
- Vorsorge- und Steuerprivilegien

Weitere Informationen finden Sie unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

---

### 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet ist die Basler Leben AG unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

### 2. Versicherungsnehmer, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche Person, die für sich Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler Leben AG abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler Leben AG.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist. Bei Baloise Safe Invest, welches der Vorsorge dient, sind Versicherungsnehmer und versicherte Person in diesem Versicherungsvertrag stets identisch. Auch können nicht mehrere Personen in einem Vertrag versichert werden.

Begünstigte Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, die der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall als anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bezeichnet hat.

### 3. Baloise Safe Invest

Baloise Safe Invest ist eine anteilgebundene Lebensversicherung, die sowohl der Vorsorge als auch der Absicherung des finanziellen Risikos im Todesfall dient. Sie kann sowohl in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) als auch in der freien Vorsorge (Säule 3b) abgeschlossen werden.

Baloise Safe Invest kombiniert die von Credit Suisse AG garantierte Leistung im Erlebensfall sowie die von der Basler Leben AG garantierte Leistung im Todesfall mit der Möglichkeit, an der positiven Entwicklung des Credit Suisse Dynamic Risk Allocation 5% CHF ER Index zu partizipieren. Baloise Safe Invest verbindet dabei Vorsorge und Steuervorteile in idealer Weise.

Baloise Safe Invest wird gegen Einmalprämie finanziert und über eine wählbare Vertragsdauer zwischen 10 und 15 Jahren abgeschlossen.

### 4. Sicherheitsbaustein

Der Sicherheitsbaustein bei Baloise Safe Invest ist als Unfalltod-Zusatzversicherung ausgestaltet. Sofern die Limiten bezüglich maximalem Eintrittsalter und maximaler Versicherungssumme eingehalten werden, kann mit dem Einschluss dieses zusätzlichen Versicherungsschutzes die Mindestleistung bei Tod durch Unfall während der Vertragsdauer verdoppelt werden.

### 5. Steuerliche Behandlung

#### Allgemeines

Die folgenden Informationen über die für Lebensversicherungen wie Baloise Safe Invest massgebenden Steuerregelungen basieren auf den im Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Produktinformationen und Vertragsbedingungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Stand: Dezember 2016). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Ausführungen kann die Basler Leben AG keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Steuergesetzgebung.

#### Abzugsberechtigung der Einmalprämie

In der Säule 3a kann die Einmalprämie von Selbständigerwerbenden bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag vom Einkommen für eine Steuerperiode abgezogen werden. Erfolgt die Finanzierung aus einer

### 3 Produktinformationen

Übertragung eines Guthabens aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a, entsteht keine Abzugsberechtigung.

#### Einkommenssteuer

In der Säule 3a wird die Leistung im Erlebens- oder Todesfall getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

In der Säule 3b ist die Leistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf von der Einkommenssteuer befreit, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die versicherte Person hat bei der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet
- Das Vertragsverhältnis wurde vor vollendetem 66. Altersjahr begründet
- Das Vertragsverhältnis hat mindestens fünf Jahre gedauert

Die Leistung im Todesfall unterliegt in der Säule 3b grundsätzlich der Erbschaftsteuer.

#### Vermögenssteuer

Der Rückkaufswert einer Kapitalversicherung der Säule 3b unterliegt während der Vertragsdauer grundsätzlich der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer. Der Bund kennt keine Vermögenssteuer.

#### Stempelsteuer

Der Bund erhebt bei mit Einmalprämien finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen der Säule 3b eine Stempelabgabe. Diese beträgt 2,5% der Einmalprämie. Bei Baloise Safe Invest, Tranche Mai 2017, wird die Stempelabgabe von der Basler Leben AG entrichtet und nicht an den Versicherungsnehmer überwält.

### 6. Spar-, Risiko- und Kostenprämie

Die Prämie einer anteilgebundenen Lebensversicherung setzt sich aus Spar-, Risiko- und Kostenteil zusammen.

Bei Baloise Safe Invest wird die Sparprämie bei Vertragsbeginn in Zertifikate der Credit Suisse AG investiert. Die dem Versicherungsvertrag zugeordneten Zertifikate bilden das Anteilguthaben. Das Zertifikat bietet einen von Credit Suisse AG garantierten Kapitalschutz. Die Höhe dieses Kapitalschutzes ist abhängig von der gewählten Vertragsdauer und liegt bei Versicherungen der Säule 3a zwischen 94% und 100%, bei Versicherungen der Säule 3b zwischen 91,5% und 97,5% der Einmalprämie. Zusätzlich beinhaltet das Zertifikat eine Partizipation am Credit Suisse Dynamic Risk Allocation 5% CHF ER Index.

Die Prämien für das Todesfallrisiko und die Kosten werden einmalig bei Vertragsbeginn zur Erfüllung der zukünftigen Verbindlichkeiten der Basler Leben AG entnommen.

### 7. Indexpartizipation

Über die Indexpartizipation, als Bestandteil des Zertifikats, beteiligt sich der Versicherungsvertrag an der Rendite des Credit Suisse Dynamic Risk Allocation 5% CHF ER Index. Übersteigt die Indexentwicklung über die gesamte Vertragsdauer, bezogen auf den Sparteil bei Vertragsbeginn, die Höhe des Kapitalschutzes, wird der übersteigende Teil zusätzlich zum Kapitalschutz als Indexpartizipation ausgerichtet. Wird mittels Indexentwicklung die Höhe des Kapitalschutzes nicht erreicht, wird die Indexpartizipation auf Null gesetzt.

Bei Baloise Safe Invest ist die Indexentwicklung nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsbeginn zusätzlich mit einer jährlichen 100%-Höchststandgarantie ausgestattet.

### 8. Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Vorsorgelösung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willenserklärung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, verlängert sich diese Bindungsfrist auf vier Wochen.

Mit der Annahme des Antrages durch die Basler Leben AG wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist, beginnt damit der Versicherungsschutz.

### 9. Verpfändung und Abtretung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen in Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

In der Säule 3a kann der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nur zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

### 10. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. der Anspruchsberechtigten

#### Antrags- und Gesundheitsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)

Der Antragsteller muss die Antrags- und Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Auch die sich in dieser Zwischenzeit manifestierten Änderungen von Gefahrstatsachen, insbesondere der Gesundheit, sind der Basler Leben AG umgehend anzuzeigen. Besteht bezüglich einer Gefahrstatsache Unsicherheit, ob diese zu deklarieren sei oder nicht, wird empfohlen, eine solche Tatsache in jedem Fall und unter allen Umständen anzuzeigen. Der Erhalt der Police und des Leistungsanspruches kann davon abhängig sein, da die Basler Leben AG bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen kann und bei Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einer betrügerischen Begründung des Leistungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

#### Anzeige des Eintritts des versicherten Ereignisses

Anspruchsberechtigte müssen die Basler Leben AG so schnell als möglich über den Tod der versicherten Person informieren und ihren Versicherungsanspruch anmelden und belegen.

#### Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status in der Säule 3b

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrt

## 4 Produktinformationen

Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status und seiner beherrschenden Personen umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

### US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung

Eine **natürliche Person** gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- ihren Wohnsitz in den USA hat,
- über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z. B. Greencard),
- sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
- oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei **Rechtsträgern** (juristische Person, Personengesellschaft o. ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFFI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Basler Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Waiver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Per-

son anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

### Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

## 11. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

## 12. Zeitlicher, örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person genießt während der gesamten Vertragsdauer grundsätzlich bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort Versicherungsschutz. Allgemeine und individuelle Deckungsausschlüsse können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

## 13. Kündigungsrecht

Ein Versicherungsvertrag endet mitunter mit der Kündigung, welche jeweils schriftlich zu erfolgen hat. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Versicherungsvertrag zu kündigen:

Kündigende Partei	Kündigungsgrund	Kündigungszeitpunkt	Ende des Versicherungsschutzes
Versicherungsnehmer	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG)	Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung, spätestens ein Jahr ab Pflichtverletzung	Zugang der Kündigung am Hauptsitz der Basler Leben AG
Basler Leben AG	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)	Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG)	sofort	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Verletzung der Mitteilungs- oder Mitwirkungspflicht über die Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status (R14) in der Säule 3b	sofort	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer

### 14. Prämie

Die Prämie ist der für den gewährten Versicherungsschutz als Entgelt zu zahlende Beitrag. Die Prämie für anteilgebundene Lebensversicherungen setzt sich aus Spar-, Risiko- und Kostenteil zusammen. Die Sparprämie dient der Vorsorge, während die Risikoprämie zur Versicherung des Todesfallrisikos benötigt wird. Angaben zur Höhe und Fälligkeit der Prämie können der Offerte, dem Antrag, dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Bei Baloise Safe Invest wird mit der Einmalprämie die zur Finanzierung der Versicherung erforderliche Prämie einmalig zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer bezahlt.

### 15. Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Erfolgt die Bezahlung der Einmalprämie nicht fristgerecht, ist der Abschluss des Versicherungsvertrages gefährdet.

### 16. Rückkauf

Der Versicherungsnehmer kann Baloise Safe Invest nach Bezahlung der Einmalprämie jederzeit ganz oder teilweise von der Basler Leben AG zurückkaufen lassen. Bei einem Teilrückkauf werden die versicherten Leistungen herabgesetzt.

Die Regeln, nach denen der Rückkaufwert des jeweiligen Versicherungsvertrages berechnet wird, sind in den Vertragsbedingungen enthalten (S13). Der Rückkaufwertverlauf bei einer beispielhaften, nicht garantierten Rendite wird in der Offerte angegeben.

### 17. Verzinliches Darlehen

Die Basler Leben AG kann dem Versicherungsnehmer in der Säule 3b ein verzinliches Darlehen gewähren. Fällige Auszahlungen werden mit ausstehenden Darlehensforderungen verrechnet.

### 18. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen.

Insbesondere endet der Versicherungsvertrag bei:

- Eintritt des versicherten Ereignisses
- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- Widerruf des Antrages
- Eintritt der Mahnfolgen bei Prämienzahlungsverzug
- Rückkauf
- Kündigung

### 19. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

#### Einwilligungsklausel

Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der der Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

#### Entbindung von der Schweigepflicht

Gewisse Datenübermittlungen, z. B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

#### Datenbearbeitung

«Bearbeiten» bedeutet jeglichen Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls wird Rücksprache mit Dritten (z. B. anderen Versicherern, Ärzten) genommen. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

#### Datenaustausch

Im Interesse sämtlicher Kunden findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

#### Vermittler

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

#### Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Der Kunde hat gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von ihm bearbeitet und, wenn ja, welche. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

### 20. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

### 21. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden an:

Basler Leben AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
E-Mail: [beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

# Vertragsbedingungen

## Besondere Vertragsbedingungen für Baloise Safe Invest

### SI1

#### Leistung im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person das Vertragsende, entsteht der Anspruch auf den Wert des Anteilguthabens. Das von Credit Suisse AG garantierte Zertifikat enthält einen Kapitalschutz. Die Höhe dieses Kapitalschutzes ist abhängig von der gewählten Vertragsdauer und ist im Versicherungsvertrag angegeben. Zusätzlich beinhaltet das Zertifikat eine Partizipation am Credit Suisse Dynamic Risk Allocation 5% CHF ER Index (siehe SI5).

Der Versicherungsnehmer trägt das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin (Credit Suisse AG) des Zertifikats.

### SI2

#### Leistung im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Vertragsdauer, entsteht der Anspruch auf den Wert des Anteilguthabens, mindestens jedoch das im Versicherungsvertrag angegebene und durch die Basler Leben AG garantierte Todesfallkapital.

### SI3

#### Rückkaufswert

Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des Anteilguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risiko- und Kostenreserven im Zeitpunkt des Rückkaufs.

Während der Vertragsdauer kann es zu erheblichen Schwankungen im Wert des Anteilguthabens kommen. Der Wert des Anteilguthabens ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise der Entwicklung des zugrundeliegenden Index, der Zinsentwicklung, der Restlaufzeit und der Volatilität.

### SI4

#### Rechnungsgrundlagen

Pauschale Sterblichkeit, abgeleitet aus der Tafel EKM/F 2009, auf der Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2001–2005. Der technische Zins für Risiko- und Kostenreserven beträgt 0%.

### SI5

#### Indexpartizipation

Die Indexpartizipation ist Bestandteil des Zertifikats. Die Partizipation entsteht, wenn die Entwicklung des Credit Suisse Dynamic Risk Allocation 5% CHF ER Index über die gesamte Vertragsdauer, bezogen auf den Sparteil bei Vertragsbeginn, die Höhe des Kapitalschutzes übersteigt. Der übersteigende Teil wird zusätzlich zum Kapitalschutz als Indexpartizipation ausgerichtet. Wird mittels Indexentwicklung die Höhe des Kapitalschutzes nicht erreicht, wird die Indexpartizipation auf Null gesetzt.

Bei Baloise Safe Invest ist die Indexentwicklung nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsbeginn zusätzlich mit einer 100%-Höchststandgarantie ausgestattet. Die Höchststände werden jährlich, jeweils am letzten, dem 1. Mai vorangehenden Börsentag fixiert.

### SI6

#### Massgebende Kurse des Zertifikats

Für die Investition der Sparprämie gilt der Ausgabepreis des Zertifikats.

Für das Erbringen der Leistungen im Erlebens- oder Todesfall sowie bei Rückkauf des Vertrages:

- Im Erlebensfall gilt der letzte Kurs vor Rückzahlung des Zertifikats.
- Im Todesfall bzw. bei Rückkauf des Vertrags gilt ein Kurs innerhalb von fünf Börsentagen nach Eingang der Todesfallmeldung bzw. des Rückkaufsbegehrens, sofern darin kein späteres Rückkaufsdatum enthalten ist.

Fällt ein massgebender Termin nicht auf einen Börsentag, gilt der Kurs des vorangehenden Börsentags.

## Besondere Vertragsbedingungen für den Sicherheitsbaustein

Der Sicherheitsbaustein in Form einer Unfalltod-Zusatzversicherung ist eingeschlossen, wenn er im Versicherungsvertrag (Police) aufgeführt ist.

### SB1

#### Leistung im Todesfall

Der Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person plötzlich, durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor und unfreiwillig eine körperliche Schädigung erleidet, die während der Vertragsdauer innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall unfallbedingt den Tod zur Folge hat.

Kein Anspruch besteht bei Unfällen infolge Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen.

### SB2

#### Rückkaufswert

Die Unfalltod-Zusatzversicherung ist nicht rückkaufsfähig.

### SB3

#### Überschussbeteiligung

Die vorsichtigen Annahmen der Basler Leben AG bezüglich der Entwicklung der Kosten und der versicherten Risiken können zu Kosten- oder Risikoüberschüssen führen, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Die Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Die künftige Überschussbeteiligung kann deshalb nicht garantiert werden.

Allfällige Überschussanteile werden zu Beginn eines Vertragsjahres zugewiesen und zur Erhöhung der Leistung im Todesfall verwendet.

## Besondere Vertragsbedingungen für gebundene Vorsorgeversicherungen (Säule 3a)

### V1

#### Anwendbares Recht

In der Säule 3a findet neben dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergänzend die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) Anwendung.

### V2

#### Steuern

Hat der Versicherungsnehmer am Ende der vereinbarten Vertragsdauer das minimale Auszahlungsalter, welches fünf Jahre vor den ordentlichen Rentenalter der AHV liegt, für Leistungen aus der Säule 3a noch nicht erreicht, ist er verpflichtet, die Erlebensfalleistung aus Baloise Safe Invest vollständig in eine andere anerkannte Vorsorgeform steuerneutral einzubringen. Eine Verlängerung desselben Vertrages ist nicht möglich.

Läuft der Versicherungsvertrag über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus, hat der Versicherungsnehmer gegenüber seiner Steuerbehörde nachzuweisen, dass er für diese Dauer weiterhin erwerbstätig ist bzw. war. Die Basler Leben AG haftet nicht für die steuerlichen Angelegenheiten des Versicherungsnehmers bei über das ordentliche Rentenalter hinaus laufenden Verträgen.

### V3

#### Begünstigung

Die Begünstigung wird von Art. 2 BVV 3 zwingend festgelegt.

Im Erlebensfall ist der Versicherungsnehmer begünstigt.

Nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner; bei deren Fehlen
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
3. die Eltern; bei deren Fehlen
4. die Geschwister; bei deren Fehlen
5. die übrigen Erben.

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der in Ziffern 3 bis 5 genannten Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

### V4

#### Rückkauf und vorzeitige Beendigung

##### Rückkauf

Ein Rückkauf ist möglich, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 BVV 3 erfüllt sind. In den letzten fünf Jahren vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters ist ein Rückkauf jederzeit möglich. In den vorausgehenden Jahren ist dies nur zulässig, wenn

- der Versicherungsnehmer eine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist,
- der Versicherungsnehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet,
- der Versicherungsnehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- der Versicherungsnehmer die Leistung für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für Rückzahlungen von Hypothekendarlehen verwendet,
- die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Barauszahlung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer die Schweiz endgültig verlässt oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.

##### Vorzeitige Beendigung

Beendet der Versicherungsnehmer seine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter, muss der Vertrag unabhängig vom vereinbarten Vertragsende aufgelöst werden. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Rückkaufswert zu diesem Zeitpunkt.

### V5

#### Verpfändung

Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann nur zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

### V6

#### Verzinsliches Darlehen

In der Säule 3a kann kein verzinsliches Darlehen gewährt werden.

## Rahmenbedingungen

Die Besonderen Bedingungen für Baloise Safe Invest gehen den Rahmenbedingungen grundsätzlich vor. Fehlen spezifische Regelungen in den Besonderen Bedingungen, gelten die allgemeinen Regelungen in den Rahmenbedingungen.

**R1**

### Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

Mit Bekanntgabe der Annahme des Antrages ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt mit diesem Datum, sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist. Ereignisse, die zwischen Antragstellung und Antragsannahme oder vor dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn eintreten, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**R2**

### Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

**R3**

### Fälligkeit der Prämie

Die Einmalprämie ist an dem in der Antragsbestätigung bzw. in der Police festgelegten Termin zur Zahlung fällig.

Für die Zeit zwischen dem Eingang der Einmalprämie und dem Versicherungsbeginn besteht kein Anspruch auf Zinsen.

**R4**

### Rückkauf

Ein Rückkauf ist nach Bezahlung der Einmalprämie jederzeit ganz oder teilweise möglich. Bei einem Teilrückkauf werden die versicherten Leistungen entsprechend herabgesetzt. Ausstehende Verzugszinsen, Mahnspesen und Darlehensforderungen samt Zinsen werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

**R5**

### Mitteilungspflicht im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist der Basler Leben AG so schnell als möglich mitzuteilen. Einzureichen sind die Police, ein amtlicher Todeschein und ein ausführliches Arzzeugnis.

**R6**

### Anspruchsbegründung

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Basler Leben AG das Recht, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- ärztliche Zeugnisse
- Fragebögen der Basler Leben AG
- Wohnsitznachweise
- amtlicher Todesschein
- Erbenbescheinigung

Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen, Übersetzen und Einreichen dieser Unterlagen und Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

**R7**

### Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllungsort

Die Versicherungsleistung wird vier Wochen, nachdem die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt hat, fällig. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel Erfüllungsort.

**R8**

### Verzicht auf Leistungskürzung

Die Basler Leben AG verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

**R9**

### Selbsttötung

Bei Selbsttötung innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Versicherung wird nur das Deckungskapital ausbezahlt.

**R10**

### Begünstigungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Begünstigungen:

#### → Im Erlebensfall

Der Versicherungsnehmer

#### → Im Todesfall

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, bei deren Fehlen
2. die Kinder; bei deren Fehlen
3. die Eltern; bei deren Fehlen
4. die übrigen Erben des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf in der Police und deren Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

**R11**

### Verpfändung und Abtretung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten. Ein Wechsel des Versicherungsnehmers bedarf jedoch der Zustimmung der Basler Leben AG.

**R12**

### Verzinsliches Darlehen

Die Basler Leben AG kann dem Versicherungsnehmer in der Säule 3b ein verzinsliches Darlehen gewähren. Fällige Auszahlungen werden mit ausstehenden Darlehensforderungen verrechnet.

**R13**

### Geldleistungen

Geldleistungen erfolgen stets durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.



**R14**

#### **Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status in der Säule 3b Mitteilungspflicht**

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status und seiner beherrschenden Personen umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

#### **Mitwirkungspflicht**

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

#### **Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Basler Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### **Meldung an die Steuerbehörden**

In bestimmten Fällen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

#### **Rechtsträger**

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

#### **Beherrschende Person**

Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilsinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

**R15**

#### **Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden**

Der Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

**R16**

#### **Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen**

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung anzugeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an eine Geschäftsstelle der Basler oder an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Adress- oder Namensänderungen sind ebenfalls umgehend der Basler Leben AG zu melden.

Falls der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Begünstigte einer ausländischen Steuerpflicht untersteht, ist die Versicherungspolice auch der dort zuständigen Behörde zu deklarieren. Die Basler Leben AG weist darauf hin, dass sie auf Anordnung der Behörden (z. B. aufgrund eines Amtshilfesuchs) im Rahmen der Rechtsordnung (namentlich der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen) Daten an die zuständige Schweizer Behörde weitergeben kann.

**R17**

#### **Besondere Vereinbarungen**

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

**R18**

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Dieser Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtlicher daraus entstehender Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

**R19**

#### **Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

R20

### Versicherungsschutz in Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Basler Leben AG befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Basler Leben AG das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Basler Leben AG behält sich vor, die Bestimmungen dieses Abschnittes im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.



**Basler Leben AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

**Kundenservice 00800 24 800 800**  
[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)